

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung 2024 (BBR UV Prestige 2024)

---

(Stand 02/2026)

Liebe Kunden,

die Unfallversicherung bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen eines Unfalls. So stellen Sie sicher, dass Sie nach einem Unfall Ihre Lebensqualität und finanzielle Sicherheit beibehalten können.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Unfallereignis eine Gesundheitsschädigung erleiden.

**Wenn es sich um einen Unfall handelt, können je nach Versicherungsumfang, folgende Leistungen geltend gemacht werden:**

- Einmalige Invaliditätsleistung bei dauerhaften Beeinträchtigungen
- Lebenslange Unfallrente bei besonders schweren Beeinträchtigungen
- Übergangsleistungen bei Schwerverletzungen
- Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld
- Such-, Bergungs-, und Rettungskosten
- Kosmetische Operationen

**In welchen Situationen gilt beispielsweise der Versicherungsschutz?**

**Häuslicher Unfall:**

Zuhause ist es doch immer am schönsten. Dabei vergisst man gerne die Risiken, die im trauten Heim lauern. Die Gefahr, sich in den eigenen vier Wänden schwer zu verletzen, ist nicht zu unterschätzen. Den traurigen Platz 1 der häufigsten Schadenursachen belegt das häusliche Umfeld. Die Schäden können wir zwar nicht verhindern, aber im schlimmsten Fall den finanziellen Ausgleich leisten.

**Freizeit Unfall:**

Ein sportlicher Ausgleich ist für die meisten Menschen ein wichtiger Bestandteil des Alltages. Egal ob Fahrradfahren, wandern, reiten oder joggen. All diese Aktivitäten können Sie durch Ihre Unfallversicherung guten Gewissens nachgehen. Die finanzielle Absicherung ist auch bei Ihren Freizeitaktivitäten abgedeckt. Auch eine Bergung oder Rettung während eines entspannten Aufenthalts in den Bergen ist durch Ihre Unfallversicherung abgedeckt.

**Unfall im Ausland:**

Ihre Unfallversicherung schützt Sie weltweit – bei Unfällen:

- im Urlaub
- im Ferienhaus
- während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts

Die "Besonderen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung 2024 (BBR UV Prestige 2024)" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Unfallversicherung der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

**Versicherungsnehmer:**

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

**Versicherte Person:**

Die versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.

**Versicherungsfall:**

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:**

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse ( z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden, sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

**Obliegenheiten:**

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen

Ihre Bayerische

Besondere Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung 2024  
(BBR UV Prestige 2024)

---

Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>A</b> | <b>Was ist versichert? .....</b>   | <b>8</b> |
| 1        | Grundsatz.....   | 8        |
| 1.1      | Geltungsbereich.....   | 8        |
| 1.2      | Unfallbegriff.....   | 8        |
| 2        | Erweiterter Unfallbegriff .....  | 8        |
| 2.1      | Erhöhte Kraftanstrengung .....   | 8        |
| 2.2      | Eigenbewegung .....  | 9        |
| 2.3      | Gase, Dämpfe und Einatmung sonstiger schädlicher Stoffe .....                      | 9        |
| 2.4      | Ertrinken und Erstickten .....   | 9        |
| 2.5      | Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen .....                                     | 9        |
| 2.6      | Erfrieren.....   | 9        |
| 2.7      | Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- und Sauerstoffentzug .....                          | 9        |
| 2.8      | Sonnenbrand und Sonnenstich .....  | 10       |
| 2.9      | Höhenkrankheit.....  | 10       |
| 2.10     | Explosions-, Schall- oder sonstige Druckwellen .....                               | 10       |
| 2.11     | Mechanische, chemische oder elektrische Einwirkung .....                           | 10       |
| 2.12     | Gesundheitsschäden bei gewalttätigen Auseinandersetzungen und inneren Unruhen..... | 10       |
| 2.13     | Herzinfarkt und Schlaganfall als Unfallfolge.....                                  | 10       |
| 2.14     | Entführung, Geiselnahme oder Raubüberfall .....                                    | 10       |
| 2.15     | Oberschenkelhalsfraktur, Armfraktur .....  | 10       |
| 2.16     | Bewusstseinsstörungen.....   | 10       |
| 2.17     | Infektionen .....  | 11       |
| 2.18     | Infektionsklausel für bestimmte Berufsgruppen.....                                 | 13       |
| 2.19     | Vergiftungen / Nahrungsmittelvergiftungen und Allergien .....                      | 13       |
| 2.20     | Psychische Erkrankungen durch Unfall .....   | 13       |
| 2.21     | Heilmaßnahmen .....  | 14       |
| 2.22     | Strahlenschäden .....  | 14       |
| 2.23     | Einschränkung unserer Leistungspflicht.....  | 14       |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>B</b> | <b>Leistungsarten .....</b>  | <b>14</b> |
| 1        | Allgemeines .....  | 14        |
| 1.1      | Invaliditätsleistung .....   | 14        |
| 1.2      | Art und Höhe der Leistung .....  | 15        |
| 2        | Unfallrente.....   | 17        |
| 2.1      | Voraussetzung für die Leistung .....   | 17        |
| 2.2      | Art und Höhe der Leistung .....  | 17        |
| 2.3      | Beginn und Dauer der Leistung .....  | 17        |
| 2.4      | Tod des Rentenbeziehers .....  | 18        |
| 3        | Übergangsleistung.....   | 18        |
| 3.1      | Voraussetzung für die Leistung .....   | 18        |
| 3.2      | Art und Höhe der Leistung .....  | 18        |
| 4        | Tagegeld.....  | 18        |
| 4.1      | Voraussetzung für die Leistung .....   | 18        |
| 4.2      | Höhe und Dauer der Leistung.....   | 19        |
| 5        | Unfall-Krankenhaustagegeld und -Genesungsgeld .....  | 19        |
| 5.1      | Unfall-Krankenhaustagegeld .....   | 19        |
| 5.2      | Unfall-Genesungsgeld.....  | 19        |
| 5.3      | Das vereinbarte Unfall-Krankenhaustagegeld und -Genesungsgeld werden auch geleistet bei: ..... | 20        |
| 6        | Todesfalleistung.....  | 20        |
| 6.1      | Voraussetzung für die Leistung .....   | 20        |
| 6.2      | Art und Höhe der Leistung .....  | 21        |
| 7        | Kosmetische Operationen und Zahnersatz .....   | 21        |
| 7.1      | Kosmetische Operationen .....  | 21        |
| 7.2      | Zahnersatz .....   | 21        |
| 7.3      | Art und Höhe der Leistung .....  | 22        |
| 7.4      | Kosmetische Operationen infolge von Brustkrebs.....  | 22        |
| 8        | Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze .....   | 22        |
| 8.1      | Grundsatz.....   | 22        |
| 8.2      | Rückkehr zum Wohnsitz .....  | 23        |
| 8.3      | Todesfall .....  | 23        |
| 8.4      | Urlaubs- oder Geschäftsreisen .....  | 24        |
| 8.5      | Art und Höhe der Leistung .....  | 24        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 9        | Komageld .....   | 24        |
| 10       | Pflegegeld .....   | 25        |
| 11       | Kurbeihilfe / Reha-Kosten .....  | 25        |
| <b>C</b> | <b>Erweiterung der Leistungen .....</b>  | <b>26</b> |
| 1        | Sofortleistung bei Schwerverletzungen .....  | 26        |
| 2        | Helmklausel .....  | 27        |
| 3        | Sofortleistung beim Bau oder Kauf eines Eigenheims .....                               | 27        |
| 4        | Vorsorgeversicherung für private Bauvorhaben (Bauhelfer-Unfallversicherung) .....      | 28        |
| 5        | Behinderungsbedingte Mehraufwendungen .....  | 28        |
| 6        | Kosten für Tiere .....   | 29        |
| 6.1      | Tieroperationskosten .....   | 29        |
| 6.2      | Tierbetreuung .....  | 29        |
| 6.3      | Anschaffung eines Assistenzhund .....  | 29        |
| 7        | Haushaltshilfegeld .....   | 29        |
| 8        | Kostenbeteiligung an Hilfsmitteln .....  | 30        |
| 9        | Kostenbeteiligung für die Reparatur von Prothesen .....                                | 30        |
| 10       | Heilbehandlungen im Ausland .....  | 30        |
| 11       | Unerlaubtes Fahren eines Land- oder Wasserfahrzeugs .....                              | 31        |
| 12       | Selbstgebaute Feuerwerkskörper .....   | 31        |
| 13       | Passives Kriegsrisiko .....  | 31        |
| 14       | Luftfahrtunfälle .....   | 32        |
| 15       | Fahrtveranstaltungen .....   | 32        |
| 16       | Vorsorge Budget .....  | 33        |
| 17       | Sportgeräte .....  | 33        |
| 17.1     | Art und Höhe der Leistung .....  | 34        |
| 18       | Vorsorgeversicherung bei Eheschließung oder eingetragener<br>Lebenspartnerschaft ..... | 34        |
| 19       | Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen oder Bänderrissen (Gipsgeld) .....                   | 34        |
| 19.1     | Art und Höhe der Leistung .....  | 35        |
| <b>D</b> | <b>Zusätzliche Leistungen bei Kindern .....</b>  | <b>35</b> |
| 1        | Rooming-In .....   | 35        |
| 2        | Vergiftungen / Verätzungen bei Kindern unter 18 Jahren .....                           | 35        |
| 3        | Vorsorgeversicherung für Neugeborene und adoptierte Kinder .....                       | 36        |
| 4        | Vollwaisen-Rente .....   | 36        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 5        | Nachhilfeunterricht .....   | 36        |
| 6        | Logopädische Therapie.....  | 37        |
| <b>E</b> | <b>Erweiterung für versicherte Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres.....</b> | <b>37</b> |
| 1        | Mitwirkungsanteil ab Vollendung des 65. Lebensjahres.....                           | 37        |
| 2        | Zusätzlich versichert ab Vollendung des 65. Lebensjahres .....                      | 37        |
| <b>F</b> | <b>Krankheit, Gebrechen und Mitwirkung.....</b>                                     | <b>38</b> |
| 1        | Krankheit und Gebrechen .....   | 38        |
| 2        | Mitwirkung .....  | 38        |
| <b>G</b> | <b>Was ist nicht versichert? .....</b>  | <b>38</b> |
| 1        | Ausgeschlossene Leistungsfälle.....   | 38        |
| 1.1      | Ausgeschlossene Unfälle .....   | 38        |
| 1.2      | Ausgeschlossene Gesundheitsschäden .....  | 39        |
| <b>H</b> | <b>Erweiterung zur Versicherungsdauer .....</b>                                     | <b>40</b> |
| 1        | Beginn des Versicherungsschutzes bei Versichererwechsel .....                       | 40        |
| 2        | Arbeitslosigkeit .....  | 40        |
| 3        | Arbeitsunfähigkeit .....  | 41        |
| 4        | Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienst.....  | 41        |
| <b>I</b> | <b>Erweiterung zur Versicherungsdauer .....</b>                                     | <b>41</b> |
| 1        | Beitragsbefreiung im Todes- oder Invaliditätsfall .....                             | 41        |
| 2        | Dynamik.....  | 42        |
| <b>J</b> | <b>Besserstellungsklausel und GDV-Musterbedingungen .....</b>                       | <b>43</b> |
| 1        | Besserstellungsklausel.....   | 43        |
| 2        | Innovationsgarantie.....  | 44        |
| 3        | Abweichung gegenüber GDV-Musterbedingungen .....                                    | 44        |
| <b>K</b> | <b>Altersgruppentarif und Änderung Berufstätigkeit .....</b>                        | <b>44</b> |
| 1        | Altersgruppentarif und Berufstätigkeit .....  | 44        |
| 1.1      | Altersgruppentarif .....  | 44        |
| 1.2      | Mitteilung vor Erreichen der Altersgrenze .....                                     | 44        |
| 1.3      | Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung.....                                | 45        |
| <b>L</b> | <b>Der Leistungsfall .....</b>  | <b>45</b> |
| 1        | Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)? .....                       | 45        |
| 1.1      | Geringfügig erscheinende Unfallfolgen.....  | 46        |
| 1.2      | Versehensklausel .....  | 46        |
| 1.3      | Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....                       | 47        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 1.4      | Unfalltod .....   | 47        |
| <b>M</b> | <b>Wann sind die Leistungen fällig .....</b>  | <b>47</b> |
| 1        | Erklärung über die Leistungspflicht .....   | 47        |
| 1.1      | Fälligkeit der Leistung .....   | 48        |
| 1.2      | Vorschüsse .....  | 48        |
| 1.3      | Neubemessung des Invaliditätsgrads .....  | 48        |
| <b>N</b> | <b>Die Vertragsdauer .....</b>  | <b>48</b> |
| 1        | Wann beginnt und endet der Vertrag? .....   | 48        |
| 1.1      | Dauer und Ende des Versicherungsschutzes .....                                      | 48        |
| <b>O</b> | <b>Der Versicherungsbeitrag .....</b>   | <b>49</b> |
| 1        | Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten ? .....                                 | 49        |
| 1.1      | Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern .....                            | 49        |
| 1.2      | Beitragsanpassung .....   | 49        |
| <b>P</b> | <b>Weitere Bestimmungen .....</b>   | <b>50</b> |
| 1        | Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?. 50 |           |
| 1.1      | Fremdversicherung .....   | 50        |
| 1.2      | Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller .....                                 | 50        |
| 2        | Welches Gericht ist zuständig .....   | 51        |
| 3        | Was ist bei Mitteilungen zu beachten, Was gilt bei Änderung der Anschrift .....     | 51        |
| <b>Q</b> | <b>Gliedertaxe und Progression .....</b>  | <b>51</b> |
| 1        | Gliedertaxe .....   | 51        |
| 1.1      | Gliedertaxe Smart .....   | 51        |
| 1.2      | Gliedertaxe Komfort .....   | 52        |
| 1.3      | Gliedertaxe Prestige .....  | 53        |
| 1.4      | Bemessung außerhalb der Gliedertaxe .....   | 55        |
| 2        | Progression .....   | 55        |

## A Was ist versichert?

### 1 Grundsatz

Der Versicherer bietet den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.

#### 1.1 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

- weltweit und
- rund um die Uhr.

#### 1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### 2 Erweiterter Unfallbegriff

#### 2.1 Erhöhte Kraftanstrengung

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt

*Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.*

- Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln oder Menisken an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

*Beispiel: Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.*

- einen Bauch-, Unterleibs oder Knochenbruch zuzieht

*Beispiel: Die versicherte Person zieht sich durch das Anheben eines Schrankes einen Leistenbruch zu.*

Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung **nicht** erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

## 2.2 Eigenbewegung

Versichert sind ebenso Gesundheitsschädigungen infolge von Eigenbewegungen. Diese Erweiterung gilt aber nicht für Verletzungen von Bandscheiben, Kopf, Lunge, Herz und bei Blutungen innerer Organe.

## 2.3 Gase, Dämpfe und Einatmung sonstiger schädlicher Stoffe

Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden durch ausströmende Gase und Dämpfe, sowie das unbeabsichtigte Einatmen schädlicher Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines Zeitraumes bis zu 7 Tage ausgesetzt war.

Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben **ausgeschlossen**.

## 2.4 Ertrinken und Ersticken

Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden, wenn die versicherte Person unfreiwillig

- erstickt, ertrinkt oder
- einen tauchtypischen Gesundheitsschaden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis eingetreten sein muss, erleidet.
- bei einer unfallbedingten Dekompressionskrankheit (Caissonkrankheit) Typ I und II einschließlich einer notwendigen Druckkammerbehandlung werden die hierfür entstehenden Therapiekosten erstattet.

Eine Kostenerstattung erfolgt auch, wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren vorsätzlich oder fahrlässig missachtet wurden.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

## 2.5 Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen

Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person Gesundheitsschäden bewusst in Kauf nimmt, die sie bei (rechtmäßiger Verteidigung oder) der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

*Beispiel: Die versicherte Person schlägt mit der Faust eine Autoscheibe ein, damit ein Hund bei extremer Hitze befreit werden kann. Dabei erleidet die versicherte Person eine Schnittwunde an der Hand.*

## 2.6 Erfrieren

Es gelten Gesundheitsschädigungen und Tod durch Erfrierungen als mitversichert

## 2.7 Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- und Sauerstoffentzug

Der unfreiwillige Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff gilt als mitversichert.

## 2.8 Sonnenbrand und Sonnenstich

Das Erleiden eines Sonnenbrandes oder Sonnenstichs gilt als Unfallereignis.

## 2.9 Höhenkrankheit

Ein Gesundheitsschaden durch ein Höhenlungenödem (HAPE) oder Höhenhirnödem (HACE) aufgrund akuter Höhenkrankheit (AMS) gilt als mitversichert.

## 2.10 Explosions-, Schall- oder sonstige Druckwellen

Es gelten Gesundheitsschädigungen durch Explosions-, Schall oder sonstige Druckwellen als mitversichert.

## 2.11 Mechanische, chemische oder elektrische Einwirkung

Gesundheitsschädigungen durch mechanische, chemische oder elektrische Einwirkungen gelten als mitversichert.

Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

## 2.12 Gesundheitsschäden bei gewalttätigen Auseinandersetzungen und inneren Unruhen

Es gelten auch Gesundheitsschädigungen durch gewalttätige Auseinandersetzungen und innere Unruhen als mitversichert, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Auch gelten Unfälle bei Raufhändeln und Schlägereien als mitversichert, wenn die versicherte Person nicht der Urheber war. Sie gelten ferner als mitversichert, wenn die versicherte Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Raufhändeln und Schlägereien verwickelt war.

## 2.13 Herzinfarkt und Schlaganfall als Unfallfolge

Herzinfarkte und Schlaganfälle, welche innerhalb von 3 Stunden nach dem Unfall auftreten, gelten als mitversichert.

## 2.14 Entführung, Geiselnahme oder Raubüberfall

Die unsachgemäße Verabreichung von Medikamenten und Medikamentenentzug infolge einer Entführung oder Geiselnahme als Unfallereignis.

Wird die versicherte Person Opfer eines Raubüberfalls mit Körperverletzung oder einer Geiselnahme, leistet der Versicherer einmalig einen Betrag von 3.000 €. Der Raubüberfall oder die Geiselnahme muss bei der Polizei als strafbare Handlung angezeigt und dort protokolliert sein. Die Körperverletzung, die durch den Raubüberfall entstanden ist, muss eine Leistung gemäß Abschnitt B Ziffer 1 ausgelöst haben.

## 2.15 Oberschenkelhalsfraktur, Armfraktur

Unabhängig von einem Unfallereignis gilt auch das Erleiden einer Oberschenkelhalsfraktur oder eine Armfraktur als mitversichert.

## 2.16 Bewusstseinsstörungen

Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen aufgrund:

- Alkoholkonsum
- Einnahme von Medikamenten
- Einschlafen infolge Übermüdung
- Einwirkung von Witterungsbedingungen
- Epileptischen Anfall oder andere Krampfanfälle
- Erschrecken
- Ohnmachtsanfälle
- Herzinfarkt
- Herz- und Kreislaufstörungen
- Schlaganfall
- Schlafwandeln
- Übermüdung (Schlaftrunkenheit und Sekundenschlaf)
- Zuckerschock

gelten als mitversichert.

Ausnahme:

Beim Lenken von Kraftfahrzeugen sind Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen aufgrund Alkoholkonsums nur versichert, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,6 Promille liegt.

Zusätzlich sind Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen infolge einer ungewollten Einnahme von K.O.-Tropfen (z. B. Benzodiazepine oder Gamma-Hydroxy-Buttersäure) mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die Verabreichung als strafbare Handlung bei der Polizei angezeigt und dort protokolliert wurde.

Mitversichert sind auch sonstige, bisher nicht genannte Bewusstseinsstörungen.

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Drogeneinfluss entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 2.17 Infektionen

Für den Ausbruch folgender Infektionskrankheiten besteht Versicherungsschutz:

- Cholera
- Diphtherie
- Echinokokkose
- Gürtelrose
- Keuchhusten

- Lepra
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pfeiffersches Drüsenfieber
- Pocken
- Röteln
- Scharlach
- Spinale Kinderlähmung
- Tuberkulose
- Typhus
- Tollwut
- Windpocken
- Wundstarrkrampf

Voraussetzung:

Der Ausbruch der Infektionserkrankung fand frühestens 3 Monate nach Vertragsbeginn statt. Diese Wartezeit entfällt, wenn die Infektion sich nachweislich innerhalb der Vertragslaufzeit ereignete.

Zusätzlich versichert gelten Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche/-bisse oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen wurden, wie

- Borreliose
- Brucellose
- Dreitagefieber
- Enzephalitis
- Fleckfieber
- FSME
- Gelbfieber
- Malaria
- Meningitis
- Pest
- Tularämie

wenn die Infektion während der Vertragslaufzeit durch einen Arzt erstmalig

diagnostiziert wird.

Als Unfallereignis gelten auch

- Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen
- sonstige Folgen von Insektenstichen und -bissen ( z. B. allergische Reaktionen)
- Wundinfektionen und Blutvergiftungen
- sonstige Infektionen durch geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzung, einschließlich allergischer Reaktionen, wenn dem Versicherer das ursächliche Ereignis innerhalb von 4 Wochen angezeigt wurde
- Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person entstanden sind, wenn diese Heilmaßnahmen oder Eingriffe aufgrund eines versicherten Unfalls erforderlich waren

Krankenhausaufenthalte, die zur Desensibilisierung nach einer allergischen Reaktion stattfinden, gelten als Krankenhaustagegeld- und Genesungsgeldauslösender Krankenhausaufenthalt.

#### 2.18 Infektionsklausel für bestimmte Berufsgruppen

Hat sich die versicherte Person bei Ausübung ihrer beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeit (hierzu zählen Heilberufe, Chemiker und Desinfektoren sowie Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr) infiziert, muss aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgehen, dass die Krankheitserreger auf folgende Weise in den Körper gelangt sind:

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase, wobei Anhauchen, Anniesen oder Anhusten den Tatbestand des Einspritzens nicht erfüllen (Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose)

#### 2.19 Vergiftungen / Nahrungsmittelvergiftungen und Allergien

Es gelten die Folgen von

- Nahrungsmittelvergiftungen und Nahrungsmittelallergien
- Vergiftungen durch Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund
- Vergiftungen durch Pflanzen, welche durch Berühren, Schlucken, Kauen und/oder Ausspucken von Pflanzen oder Pflanzenteilen hervorgerufen werden, wenn deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war

als mitversichert.

#### 2.20 Psychische Erkrankungen durch Unfall

Die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten gelten als mitversichert, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch

den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

Für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die aufgrund eines Überfalls, Geiselnahme, Versterben einer versicherten Person bzw. eines Verwandten 1. Grades oder aufgrund schwerer Verletzungen nach Abschnitt C Ziffer 1 auftreten, übernimmt der Versicherer die Kosten für 10 Sitzungen einer psychologischen Betreuung.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen gelten als nicht mitversichert.

Beispiel:

*Angstzustände des Opfers einer Straftat*

## 2.21 Heilmaßnahmen

Mitversichert sind unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch Eingriffe des täglichen Lebens – dies sind das Rasieren, Schneiden oder Feilen von Haaren, Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut.

## 2.22 Strahlenschäden

Es besteht Versicherungsschutz für Gesundheitsschäden durch Strahlen.

Gesundheitsschäden durch Strahlen im Zusammenhang mit Kernenergie sind **ausgeschlossen**.

## 2.23 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen kann der Versicherer **keine** oder nur **eingeschränkt** Leistungen erbringen.

Auf die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Abschnitt F) und zu den Ausschlüssen (Abschnitt G) wird hingewiesen.

# B Leistungsarten

## 1 Allgemeines

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten von Leistungen, Fristen und deren Voraussetzungen beschrieben

Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart hat und die im Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.

### 1.1 Invaliditätsleistung

#### a) Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist

*Beispiel: Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.*

b) Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität muss vom Unfalltag an gerechnet,

- innerhalb von 36 Monaten eingetreten und
- innerhalb von 36 Monaten ärztlich festgestellt sein.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht keine Anspruch auf Invaliditätsleistung.

c) Geltendmachung der Invalidität

Die Invalidität muss innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall bei dem Versicherer geltend gemacht werden. Geltend machen heißt: Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person teilt dem Versicherer mit, dass sie von einer Invalidität ausgehen.

Wird die Frist versäumt, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung **ausgeschlossen**.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn die Frist versäumt wurde. Dann muss die Geltendmachung unverzüglich nachgeholt werden.

*Beispiel: Die versicherte Person hat durch einen Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und war deshalb nicht in der Lage, mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen.*

d) Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht **kein** Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlt der Versicherer eine Todesfallleistung (Abschnitt B Ziffer 6), sofern diese vereinbart ist.

## 1.2 Art und Höhe der Leistung

a) Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhält der Versicherungsnehmer als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

*Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 100.000 € und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 %, zahlt der Versicherer 20.000 €.*

b) Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Abschnitt Q Ziffer 1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Abschnitt Q Ziffer 1.4)

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Abschnitt M Ziffer 1.3).

c) Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Abschnitt Q Ziffer 1) bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

*Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 %. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 % (=ein Zehntel von 70 %). Diese 7 % Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 %.*

d) Invaliditätsgrade bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch **nicht** berücksichtigt

*Beispiel: Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 %) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 %). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.*

e) Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlt der Versicherer eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Abschnitt B Ziffer 1.1) und

- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Abschnitt B Ziffer 1.1 sind erfüllt

Der Versicherer leistet nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

## 2 Unfallrente

### 2.1 Voraussetzung für die Leistung

Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 %.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Abschnitt B Ziffern 1.1 und 1.2 b).

Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Abschnitt B Ziffer 1.2 e).

Die vereinbarte Gliedertaxe wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades berücksichtigt.

Vereinbarte

- in Sonderbedingungen geregelte Abweichungen zu Abschnitt E Ziffer 2 (Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen)
  - progressive Invaliditätsleistungen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall
- bleiben für die Feststellung des Invaliditätsgrades und die Höhe der Leistung unberücksichtigt.

### 2.2 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer zahlt die Unfallrente monatlich in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

### 2.3 Beginn und Dauer der Leistung

Der Versicherer zahlt die Unfallrente

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, und danach
- monatlich im Voraus.

Der Versicherer zahlt die Unfallrente bis zum Ende des Monats, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wird, dass aufgrund einer Neubemessung nach Abschnitt M Ziffer 1.3 der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.

Der Versicherer ist berechtigt die Voraussetzungen für den Rentenbezug zu prüfen. Dazu können Lebensbescheinigungen vom Versicherungsnehmer angefordert werden.

Wenn dem Versicherer die angeforderte Bescheinigung nicht unverzüglich von der

versicherten Person zugesendet wird, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit so lange, bis uns die Bescheinigung vorliegt

## 2.4 Tod des Rentenbeziehers

Verstirbt der Unfall-Rentenbezieher, so wird im Anschluss eine Partner-/Vollwaisen-Rente von 70 % der Unfall-Rente geleistet. Partner sind Personen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder Eheleute. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

- Die Partner-Rente wird für 36 Monate geleistet
- Die Vollwaisen-Rente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Bei mehreren erbberechtigten Kindern wird die Rente anteilmäßig aufgeteilt

## 3 Übergangsleistung

### 3.1 Voraussetzung für die Leistung

#### a) Invalidität

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- zu mindestens 50 Prozent in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt

Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mehr als 6 Monate an.

#### b) Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Beeinträchtigung muss innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei dem Versicherer durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person teilt dem Versicherer mit, dass von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgegangen wird.

### 3.2 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer zahlt die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

## 4 Tagegeld

### 4.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

## 4.2 Höhe und Dauer der Leistung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

*Beispiel: Bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 100 % zahlt der Versicherer das vereinbarte Tagegeld in voller Höhe. Bei einem ärztlich festgestellten Grad der Beeinträchtigung von 50 % zahlt der Versicherer die Hälfte des Tagegeldes.*

Der Versicherer zahlt das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

## 5 Unfall-Krankhaustagegeld und -Genesungsgeld

### 5.1 Unfall-Krankhaustagegeld

#### a) Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person

- ist **unfallbedingt** in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten Operation.

Eine ambulante Operation ist ein chirurgischer Eingriff zur Vermeidung einer vollstationären Heilbehandlung.

*Beispiel: Ambulante Operation eines Kreuzbandrisses.*

#### b) Höhe und Dauer der Leistung

Der Versicherer zahlt das vereinbarte Krankhaustagegeld

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für fünf Jahre ab dem Tag des Unfalls, längstens jedoch für 1.825 Tage.
- für sieben Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

### 5.2 Unfall-Genesungsgeld

Das vereinbarte Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die der Versicherer Krankhaustagegeld leistet, längstens für 750 Tage.

Voraussetzungen für die Genesungsgeldleistung:

- Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld
- Der Anspruch auf Genesungsgeld bleibt auch dann bestehen, wenn die versicherte Person während des Krankenhausaufenthaltes an den Unfallfolgen verstirbt

### 5.3 Das vereinbarte Unfall-Krankenhaustagegeld und -Genesungsgeld werden auch geleistet bei:

- einer unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung in einem Sanatorium, in einer Rehabilitationseinrichtung, in einer Kuranstalt oder im Erholungsheim
- einer unfallbedingten ambulanten chirurgischen Operation für insgesamt 7 Tage
- Auf eine Prüfung bzgl. einer Beeinträchtigung in der Ausübung des Berufs oder der allgemeinen Fähigkeit Arbeit zu leisten, wird verzichtet
- einem durch bedingungsgemäße erhöhte Kraftanstrengung erlittenen Leistenbruch, Nabelbruch oder Bauchbruch für insgesamt 7 Tage
- einem Krankenhausaufenthalt im Ausland, in doppelter Höhe.
- einer Nachbehandlung über das 5. Unfalljahr hinaus, wenn eine Nachbehandlung (z. B. Entfernung des Osteosynthesematerials) nicht früher möglich war. Die Gesamtleistungsdauer bleibt jedoch auf 5 Jahre begrenzt.

#### **Zusätzliche Leistungen:**

- Soweit Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld vereinbart ist, werden zusätzlich die Eigenbehaltkosten für maximal 28 Tage und bis zur Höhe von 11 € pro Tag gezahlt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Eigenbehaltkosten durch die jeweilige Krankenkasse.
- Bei unfallbedingten ambulant durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen wird ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 13 € pro nachgewiesenen Behandlungstag erstattet, sofern Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld vereinbart ist.

## 6 Todesfalleistung

### 6.1 Voraussetzung für die Leistung

Die vereinbarte Todesfallsumme wird geleistet, wenn die versicherte Person innerhalb der ersten 2 Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, unfallbedingt verstirbt. Im zweiten Jahr jedoch nur, wenn keine Invalidität eingetreten ist. Die vereinbarte Todesfallsumme wird auch geleistet wenn:

- ein Unfall mit Todesfolge aufgrund Bewusstseinsstörungen vorliegt
- die versicherte Person nach § 5 (Schiffsunglück), § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder § 7 (sonstige Lebensgefahr) des Verschollenheitsgesetzes rechtswirksam für tot erklärt wurde. Hat die versicherte Person die Verschollenheit überlebt, so sind bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Die doppelte vereinbarte Todesfallsumme wird geleistet, wenn:

- beide versicherte Eltern infolge desselben Unfalls versterben und leibliche Kinder oder Adoptivkinder unter 18 Jahren zurückbleiben, denen durch ausdrückliche Bezugsberechtigung oder als gesetzliche oder testamentarische Erben die versicherte Todesfallleistung zusteht. Die Gesamtleistung ist auf 500.000 € begrenzt.
- die versicherte Person bei einem Unfallereignis während der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel tödlich verletzt wird. Die Gesamtleistung ist auf 50.000 € begrenzt

## 6.2 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer zahlt die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

## 7 Kosmetische Operationen und Zahnersatz

### 7.1 Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall,
- bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter ( z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

### 7.2 Zahnersatz

Der Versicherer leistet für nachgewiesene

- Zahnarztkosten
- Zahnbehandlungskosten
- Zahnersatzkosten
- Zahnlaborkosten

soweit natürliche Zähne, oder bereits mit festem Zahnersatz (z. B. Brücken, Implantate, Kronen oder Inlays) versehene Zähne beschädigt wurden ohne Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung für (Zahn-)Ärzte.

Wird die Zahnspange des versicherten minderjährigen Kindes bei einem versicherten Unfall beschädigt, werden die unfallbedingten Kosten für die Reparatur bis zu einem Betrag von 1.500 € ersetzt.

Wird eine Voll-, Klammer-, oder Geschiebeprothese bei einem versicherten Unfall

beschädigt, werden die unfallbedingten Kosten für die Reparatur bis zu einem Betrag von 1.500 € ersetzt.

### 7.3 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,

Die Kosten für kosmetische Operationen und Zahnersatz werden für jeden Unfall nur einmal gezahlt.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

### 7.4 Kosmetische Operationen infolge von Brustkrebs

Die versicherte Person musste sich aufgrund einer während der Wirksamkeit des Vertrages erstmal diagnostizierten Brustkrebserkrankung einer Brustoperation mit Entfernung einer kompletten Brustdrüse, unterziehen. Die krebsbedingte Brustoperation erfordert eine kosmetische oder plastische Brustoperation und/oder kosmetische Behandlung beim Kosmetiker.

Der Versicherer leistet insgesamt bis 10.000 € Ersatz für nachgewiesene

- nachgewiesene Arzthonorare
- sonstige Operationskosten
- notwendige Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus, soweit diese durch die kosmetische oder plastische Operation verursacht sind.

Soweit Kosten für kosmetische Behandlungen beim Kosmetiker entstehen, werden diese in nachgewiesener Höhe bis maximal 5.000 € bezahlt.

Keine Leistung wird erbracht:

- wenn die Brustkrebserkrankung in den ersten 3 Monaten nach Vertragsbeginn erstmals diagnostiziert wurde.
- für Tumore, die histologisch als Krebsvorstufen beschrieben werden.

Der Versicherer ersetzt die Kosten nur, sofern zuvor kein anderer Ersatzpflichtiger die Kosten übernommen hat.

Ersetzt dieser Kostenträger nur einen Teil der Kosten, kann der Versicherungsnehmer die verbleibenden Kosten im Anschluss bei dem Versicherer geltend machen.

## 8 Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze

### 8.1 Grundsatz

Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten

- a) für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich

organisierten Rettungsdiensten (dabei steht einem Unfall gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war) oder

- b) für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus, zur Spezialklinik oder zur nächstgelegenen Druckkammer entstanden.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

## 8.2 Rückkehr zum Wohnsitz

- a) Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

Die Kosten für die Verlegung der versicherten Person in ein dem ständigen Wohnsitz nahe gelegenes Krankenhaus erstattet der Versicherer ebenfalls bei einem Krankenhausaufenthalt, der voraussichtlich mindestens 7 Tage dauert, auch ohne medizinische Notwendigkeit.

- b) Ist nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt bis zur Herstellung der Transportfähigkeit eine Verlängerung des Hotelaufenthaltes erforderlich, übernimmt der Versicherer neben den Mehrkosten der Heimreise die dadurch verursachten zusätzlichen Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu 300 €.
- c) Bei einem Unfall im Ausland ersetzt der Versicherer die zusätzlich entstehenden Mehrkosten der Heimreise- und Übernachtungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partnern der versicherten Person. Neben den Mehrkosten für die Heimreise und Übernachtung übernimmt der Versicherer bis zu 300 € pro Person auch zusätzliche Verpflegungskosten. Für die Heimreise von betreuungsbedürftigen Personen werden die entstehenden Kosten für die Begleitperson getragen.
- d) Muss die alleinreisende versicherte Person aufgrund eines während einer Reise erlittenen Unfalls im Krankenhaus behandelt werden und dauert der Krankenhausaufenthalt am Unfallort über den geplanten Rückreisetermin hinaus an, so übernimmt der Versicherer darüber hinaus für eine nahestehende Person die für den Krankenbesuch entstehenden Verpflegungs- und Übernachtungskosten bis 300 €, sowie die Hin- und Rückreisekosten (maximal für die Entfernung zwischen dem Wohnsitz der versicherten Person und des Ort des Krankenhausaufenthaltes).

## 8.3 Todesfall

- a) Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
- b) Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die

Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

#### 8.4 Urlaubs- oder Geschäftsreisen

Bei Unfällen auf Urlaubs- oder Geschäftsreisen erstattet der Versicherer die zusätzlich entstehenden Kosten für:

- a) Die Betreuung minderjähriger Kinder, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben und in deren Haushalt keine Person lebt, bzw. an der Reise teilgenommen hat, die in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Die Erstattung ist auf maximal 500 € begrenzt.
- b) Die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, von der versicherten Person in der Regel gepflegt werden und denen bereits ein Pflegegrad zuerkannt wurde. Die Erstattung ist auf maximal 500 € begrenzt.
- c) Den erforderlichen Rücktransport von mitgeführten Haustieren oder für die erforderliche Betreuung von Haustieren am Wohnort der versicherten Person, sofern keine andere Person im Haushalt die Betreuung übernehmen kann. Die Erstattung ist auf maximal 1.000 € begrenzt
- d) für den Transport von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln zur Behandlung und Linderung der Unfallfolgen, soweit dieser auf ärztliche Anordnung erfolgt. Die Erstattung ist auf maximal 100 € begrenzt.

Voraussetzung für diese Kostenerstattungen sind ein medizinisch notwendiger Krankenhausaufenthalt der versicherten Person von mindestens 5 Tagen am Unfallort bzw. dem nächstgelegenen Krankenhaus, sowie eine Mindestentfernung vom Wohnsitz der versicherten Person von 150 km.

Die Bergungs-, Such- und Transportkosten werden für jeden Unfall nur einmal gezahlt.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

#### 8.5 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

### 9 Komageld

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalls in ein Koma (auch künstliches), zahlt der Versicherer das Komageld

- Innerhalb von 3 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet
- In Höhe des vereinbarten Krankenhaustagegeldes und Genesungsgeldes, mindestens jedoch in Höhe von 30 €

für jeden Kalendertag, an dem sich die versicherte Person in einem Koma befindet.

*Beispiel: Das Koma ist der schwerste Grad einer quantitativen Bewusstseinsstörung oder Bewusstlosigkeit. Patienten im Koma sind nicht ansprechbar, zeigen keine Reaktion auf starke Außenreize.*

## 10 Pflegegeld

Erreicht die versicherte Person unfallbedingt den Pflegegrad 3, zahlt der Versicherer ein tägliches Pflegegeld

- innerhalb von 3 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- in Höhe von 30 €

für jeden Kalendertag, an dem die versicherte Person pflegebedürftig im Sinne von § 61a und § 61b Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23.12.2016 XII ist.

## 11 Kurbeihilfe / Reha-Kosten

Der Versicherer leistet nach einem unter den Vertrag fallenden Unfallereignis eine Kurkostenbeihilfe für nachgewiesene, vom Versicherten selbst getragene Kurkosten, wenn die versicherte Person

- innerhalb von 3 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen,
- eine medizinisch notwendige Kur von mindestens einer Woche Dauer durchgeführt hat.

Die Kurkostenbeihilfe zahlt der Versicherer in gleicher Weise auch für teilstationäre Rehabilitationsmaßnahmen.

Die medizinische Notwendigkeit der Kur bzw. der teilstationären Rehabilitation und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Kurkostenbeihilfe wird für jeden Unfall nur einmal gezahlt.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

Unfallbedingte, medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlungen sind **keine** Kur.

Die Kurkostenbeihilfe oder das Reha-Tagegeld beträgt 30 € täglich und wird für längstens 100 Tage innerhalb des o.g. Zeitraums gewährt.

## C Erweiterung der Leistungen

### 1 Sofortleistung bei Schwerverletzungen

Die Sofortleistung wird in Höhe von 20 % der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme, maximal 20.000 €, bei folgenden schweren Verletzungen fällig, sofern die versicherte Person nicht innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall in kausalem Zusammenhang zum Unfallereignis stirbt:

- a) Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- b) Amputation einer Hand oder eines Fußes
- c) Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- d) Schädel-Hirn-Trauma 2. oder 3. Grades
- e) dauerhafte Sehkraftminderung auf beiden Augen um jeweils mindestens 60 %
- f) Gewebeerstörende Schäden an zwei der folgenden Organe
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
  - Herz
  - Lunge
  - Leber
  - Milz
  - Nieren

Sind beide Lungenflügel oder beide Nieren betroffen, wird ebenfalls eine Leistung fällig.

- g) Kombination aus mindestens zwei Knochenbrüchen der folgenden Bereiche
  - Oberarmknochen
  - Unterarmknochen (Elle und Speiche)
  - Handwurzelknochen (Kahnbein, Mondbein, Dreiecksbein, Erbsenbein, großes und kleines Vieleckbein, Kopfbein und Hakenbein)
  - Oberschenkelknochen
  - Unterschenkelknochen (Schien- und Wadenbein)
  - Kniescheibe
  - Fußwurzelknochen (Sprungbein, Fersenbein, Kahnbein, Würfelbein und 1. bis 3. Keilbein)
  - Wirbelkörper
  - Beckenring

Der Bruch eines oder mehrerer Knochen innerhalb eines Bereiches auf der gleichen Seite (z. B. nur linker Unterarm) gilt als 1 Knochenbruch, wonach keine Leistung erbracht wird.

Ist der Bruch eines oder mehrerer Knochen innerhalb eines Bereiches an unterschiedlichen Seiten (z. B. beide Kniescheiben, Speiche am rechten und linken Unterarm), wird die Leistung fällig.

- h) Kombination aus mindestens einem Organ nach f) und einem Knochenbruch nach g).

Die Sofortleistung ist spätestens 7 Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend zu machen.

## 2 Helmklause

Bei sportlichen Aktivitäten, wie z. B. Skifahren, Fahrradfahren, Skaten, Inlinern, Reiten usw., wird bei unfallbedingten Kopfverletzungen die versicherte Grundsumme für die Invaliditätsleistung um 25 % erhöht, wenn zum Unfallzeitpunkt nachweislich ein für die ausgeübte sportliche Aktivität geeigneter Helm getragen wurde.

Die Invaliditätsleistung wird hierdurch maximal um 100.000 € erhöht.

Verletzungen der Augen und Ohren sind Kopfverletzungen gleichzusetzen.

Für Kinder gilt der beschriebene Leistungsumfang auch bei der Benutzung von Laufrädern.

Wird infolge des versicherten Unfalls der benutzte Helm beschädigt oder zerstört, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Helms gleicher Art und Güte zum Neuwert.

## 3 Sofortleistung beim Bau oder Kauf eines Eigenheims

Wenn die versicherte Person während der Gültigkeit des Vertrages selbst genutztes Wohneigentum erstmals erwirbt oder baut, gewährt der Versicherer beitragsfrei eine Sofortleistung bei Schwerverletzungen (unter den Voraussetzungen des Abschnitt C Ziffer 1).

Der Versicherungsschutz beginnt

- mit dem Erwerb des Eigenheims oder,
- wenn das Eigenheim noch nicht bezugsfertig war, mit Beginn der Bauarbeiten.

Die Sofortleistung beträgt für die versicherte Person und deren Lebensgefährten/Lebensgefährtin (jeweils soweit im Rahmen des Vertrages versichert) je

- 50.000 € im 1. Jahr ab Erwerb/Baubeginn
- 45.000 € im 2. Jahr ab Erwerb/Baubeginn
- 40.000 € im 3. Jahr ab Erwerb/Baubeginn

- 35.000 € im 4. Jahr ab Erwerb/Baubeginn
- 30.000 € im 5. Jahr ab Erwerb/Baubeginn
- 25.000 € im 6. Jahr ab Erwerb/Baubeginn

Der Versicherungsschutz endet zum frühesten der folgenden Termine

- mit dem 6. Jahr nach Erwerb/Baubeginn,
- mit Veräußerung des Eigenheims,
- mit Beendigung der Unfallversicherung.

#### 4 Vorsorgeversicherung für private Bauvorhaben (Bauhelfer-Unfallversicherung)

Zusätzlich zu den über diesen Vertrag versicherten Personen besteht für die Dauer eines privaten Bauvorhabens des Versicherungsnehmers auch Versicherungsschutz für maximal vier Bauhelfer.

Beitragsfrei versichert sind ohne Namensnennung maximal vier private Bauhelfer (nicht der Bauherr selbst). Diese müssen für das gesamte Bauvorhaben tätig sein. Alle gewerblich tätigen Personen fallen nicht darunter.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen der Baustelle. Hin- und Rückweg sowie sonstige Zeiten, während derer die Baustelle verlassen wird, sind nicht versichert.

Die Bauhelfer sind während des Bauvorhabens mit

- 50.000 € für den Invaliditätsfall (ohne Progression) und
- 10.000 € im Todesfall

versichert.

#### 5 Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Der Versicherer leistet für innerhalb von 4 Jahren nach dem Unfall entstehende Kosten bis zur Höhe von 30.000 €, sofern die folgenden Maßnahmen ausschließlich aufgrund der durch den Unfall verursachten Invalidität erforderlich sind:

- behindertengerechter Umbau des Pkw der versicherten Person
- behindertengerechter Umbau der Wohnung oder Umzug in eine behindertengerechte Wohnung
- Prothesen, Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl), künstliche Organe, Organtransplantation
- Schulungs- und Prüfungsgebühren für Umschulungsmaßnahmen inkl. der Kosten für Unterbringung und Verpflegung

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

## 6 Kosten für Tiere

### 6.1 Tieroperationskosten

Wird bei einem Unfall, zeitgleich mit der versicherten Person, das Haustier der versicherten Person geschädigt, übernimmt der Versicherer die Kosten für notwendige Operationen des Haustieres.

Die nachgewiesenen Kosten werden einmalig und bis zu 500 € ersetzt.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten gelten gemacht werden.

### 6.2 Tierbetreuung

Wenn die versicherte Person aufgrund eines Versicherungsfalles außerstande ist, ihr vorhandenes Haustier zu versorgen, leistet der Versicherer für gewöhnliche Haustiere (z. B. Hunde, Katzen, Fische, Vögel) die nachgewiesenen Kosten der Unterbringung und Versorgung bis zu einer Höhe von 1.000 €.

### 6.3 Anschaffung eines Assistenzhund

Der Versicherer leistet für innerhalb von 4 Jahren nach dem Unfall entstehende Kosten für die aufgrund der Unfallfolgen medizinisch notwendige Anschaffung von einem Assistenzhund z. B. Blindenhund bis 30.000 €.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

## 7 Haushaltshilfegeld

Die versicherte Person ist aufgrund von Unfallverletzungen oder Unfalltod nicht in der Lage, die ihr obliegende Versorgung und Beaufsichtigung, der in ihrem Haushalt lebenden Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen besonderer Betreuung bedürfen, nachzukommen.

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für den Zeitraum von 6 Monaten ab dem Unfalltag für eine Haushaltshilfe und die Betreuung der Kinder, einschließlich erforderlicher Begleitung z. B. zum Kindergarten oder Sportverein.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich in Deutschland durch qualifizierte Dienstleister erbracht.

Bestehen für die versicherte Person bei dem Versicherer noch weitere Unfallversicherungsverträge, so kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht werden.

## 8 Kostenbeteiligung an Hilfsmitteln

Die versicherte Person hat einen unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Unfall.

Wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen wird innerhalb von 3 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, die medizinische Verordnung folgender Hilfsmittel notwendig:

- Arm- und Beinprothesen
- Gehhilfen
- Krankenfahrstuhl
- Orthesen
- Einlagen oder maßgefertigte orthopädische Schuhe
- Schienenapparate
- Hörgeräte
- Kunstauge
- Sehhilfen (Brillengestell und Gläser oder Kontaktlinsen).

Die nachgewiesenen Kosten für die genannten Hilfsmittel werden bis max. 10.000 € einmal je Unfall gezahlt.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

## 9 Kostenbeteiligung für die Reparatur von Prothesen

Falls infolge eines Unfallereignisses Gliedmaßenprothesen beschädigt werden, die die versicherte Person bereits vor dem Unfall tragen musste, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Reparatur oder, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, die Anschaffungskosten neuer Prothesen innerhalb der ersten 3 Jahre nach dem Unfall bis zu einem Betrag von höchstens 2.500 €.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestehen bei dem Versicherer noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

## 10 Heilbehandlungen im Ausland

Bei Unfällen, die sich während eines Auslandsaufenthaltes mit einer geplanten

Aufenthaltsdauer von bis zu 45 Tagen ereignen, übernimmt der Versicherer die Kosten für die medizinisch notwendige Heilbehandlung in dem betreffenden Land, einschließlich der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer sowie privatärztlicher Behandlung. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als 3 Monate im Jahr aufhält.

Die Kosten übernimmt der Versicherer auch über den geplanten Rückreisetermin hinaus, wenn eine frühere Rückkehr aufgrund der Unfallverletzungen nicht möglich war (die Rückreisemehrkosten werden im Rahmen der Bergungs- und Transportkosten übernommen).

Sind für die Behandlung von Unfallfolgen notwendige Arznei-, Hilfsmittel und Geräte vor Ort nicht erhältlich, übernimmt der Versicherer die entstehenden Versandkosten für die Zusendung, sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestehen bei dem Versicherer noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

#### **11 Unerlaubtes Fahren eines Land- oder Wasserfahrzeugs**

Es gelten Unfälle bei Personen unter 18 Jahren, sowie bei Personen mit einer gesetzlichen Betreuung „in allen Angelegenheiten“ auch dann versichert, wenn die versicherte Person ein Land- oder Wasserfahrzeug lenkt oder fährt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein (§ 21 StVG).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass keine weitere Straftat zur Ermöglichung der Fahrt begangen wurde.

#### **12 Selbstgebaute Feuerwerkskörper**

Es gelten Unfälle bei Personen unter 18 Jahren, sowie bei Personen mit einer gesetzlichen Betreuung „in allen Angelegenheiten“ auch dann versichert, wenn der Unfall durch Herstellung oder Gebrauch selbstgebaute Feuerwerkskörper entstanden ist.

Voraussetzung ist, dass mit dem Feuerwerkskörper keine Sachbeschädigung oder Körperverletzung beabsichtigt wurde.

#### **13 Passives Kriegsrisiko**

Es besteht Versicherungsschutz für Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, wenn die versicherte Person während einer Auslandsreise durch ein Kriegsereignis überrascht wird und so lange die versicherte Person Bemühungen anstellt, das Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet zu verlassen. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem 28. Tag

nach Kriegsausbruch oder dem Beginn der Feindseligkeiten.

Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

#### 14 Luftfahrtunfälle

Es besteht Versicherungsschutz für

- für sonstige, nicht zur Besatzung zählende Personen, auch wenn diese mit Hilfe des Luftfahrzeuges eine Tätigkeit ausüben ( z. B. für Luftaufnahmen, zur Verkehrsüberwachung oder als medizinisches Personal bei Sanitätsflügen),
- für Passagiere in Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten ( z. B. in Ballonen oder Segelflugzeugen sowie bei Fallschirm-Tandemsprüngen),
- beim Kitesurfen
- für Flugschüler,

Sobald die versicherte Person eigenständig und eigenverantwortlich ein Luftfahrzeug führt, wofür eine Lizenz erforderlich ist, besteht kein Versicherungsschutz (Beispiele: Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger).

#### 15 Fahrtveranstaltungen

- a) Es besteht Versicherungsschutz für Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen als Fahrer, Beifahrer oder Insasse, bei denen es allein oder hauptsächlich auf die Erzielung von Durchschnittsgeschwindigkeiten (Stern-, Zuverlässigkeits-, Orientierungsfahrten) ankommt.
- b) Freizeitfahrten mit Gokarts, die von einem Kartcenter zur Verfügung gestellt werden, auf In- oder Outdoorbahnen gelten ebenfalls als mitversichert. Jedoch nur, soweit die Fahrten reinen Freizeitcharakter aufweisen und die Fahrtveranstaltungen nicht von Verbänden organisiert, einer Kart-Serie angehören oder dem Kartsport zuzurechnen sind.
- c) Zu den versicherten Fahrtveranstaltungen gehören auch solche, bei denen die Verbesserung des Fahrkönnens und die Beherrschung des Fahrzeuges im Alltagsverkehr, insbesondere in extremen Gefahrensituationen, trainiert werden (z. B. Fahrsicherheitstrainings). Für Fahrsicherheitstrainings mit Renncharakter besteht kein Versicherungsschutz.
- d) In jedem Fall besteht kein Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, bei denen es auf die, auch nur teilweise, Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auch einer maximalen Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt. Ebenso gewährt der Versicherer grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für die Teilnahme an lizenzpflichtigen Motorsportveranstaltungen. Auch besteht bei jeglichen Übungs- und Trainingsfahrten zu Motorsportrennen oder Motorrennsportarten kein

Versicherungsschutz.

## 16 Vorsorge Budget

Für die versicherte Person können folgende Präventionsmaßnahmen geltend gemacht werden:

### Schutzausrüstung, z. B.:

- Helme aller Art
- Airbags (Reiten, Fahrradfahren, Motorradfahren)
- Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe
- Protektoren

### Präventionsmaßnahmen

- Sturzprävention (z. B. Rutschfester Bodenbelag bei Treppen)
- Kurse oder Fortbildungen die der eigenen Sicherheit dienen ( z. B. Schwimmkurs, Kletterkurs)
- Fahrsicherheitstraining
- Vorsorgeuntersuchungen ( z. B. Osteoporose Untersuchung)
- GPS-Gerät

Die Leistung ist auf 50 € innerhalb von 3 Jahren begrenzt.

## 17 Sportgeräte

Die versicherte Person hat einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall erlitten, der einen vollstationären Krankenhausaufenthalt zur Folge hat.

Das eigene Sportgerät wurde dabei beschädigt oder zerstört bzw. ist abhandengekommen.

Der Unfall und den darauf beruhenden Schaden oder Verlust des Sportgeräts wurde dem Versicherer unverzüglich nachgewiesen.

Als Nachweis für den Unfall reicht ein ärztliches Attest.

Versicherte Sportgeräte:

- Fahrräder
- Tauchausrüstung
- Inlineskates
- Skier
- Skateboard
- Surfgeräte

- Snowboard
- Kickboards (Cityroller)

### 17.1 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer erstattet bis zur Höhe von 1.000 € den Zeitwert oder die Reparaturkosten bis zum jeweiligen Zeitwert. Als Zeitwert werden folgende Werte verbindlich festgelegt:

- im 1. Jahr 100 %
- im 2. Jahr 75 %
- im 3. Jahr 50 %
- im 4. Jahr 30 %
- ab dem 5. Jahr 10 % des Neupreises

Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen, kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge und nur einmal je Versicherungsfall verlangt werden.

### 18 Vorsorgeversicherung bei Eheschließung oder eingetragener Lebenspartnerschaft

Bei Heirat oder Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft während der Wirksamkeit des Vertrages ist der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner mit

- 100.000 € für den Invaliditätsfall (ohne Progression),
- 10.000 € für den Todesfall,
- 20 € Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

ab dem Tag der Eheschließung für die Dauer von einem Jahr mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht lediglich dann, wenn für den Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner weder bei uns noch bei einem anderen Versicherer eine private Unfallversicherung besteht. Wird der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner innerhalb von 3 Monaten ab Heirat bzw. Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in den Vertrag eingeschlossen, erfolgt der Einschluss ohne Gesundheitsprüfung.

Der Verzicht auf eine Leistungskürzung bei Mitwirkung von unfallunabhängigen Krankheiten oder Gebrechen, gemäß Abschnitt F Ziffer 2 ist bei einem Einschluss ohne Gesundheitsprüfung nicht möglich. Der Anteil, ab dem eine Leistungskürzung erfolgt, beträgt 70 %.

### 19 Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen oder Bänderrissen (Gipsgeld)

Die versicherte Person hat durch einen Unfall einen vollständigen Knochenbruch oder kompletten Bänderriss erlitten und sich in medizinisch notwendiger vollstationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.

### 19.1 Art und Höhe der Leistung

Der Versicherer zahlt bei ambulant behandelten Knochenbrüchen oder Bänderrissen ein Schmerzensgeld in Höhe von 100 €.

Bei Knochenbrüchen oder Bänderrissen, die eine vollstationäre Krankenhausbehandlung zur Folge hatten, zahlt der Versicherer das Schmerzensgeld abhängig von der Dauer des Krankenhausaufenthalts.

| Dauer des Krankenhausaufenthalts | Schmerzensgeld |
|----------------------------------|----------------|
| Bis zu 4 Tage                    | 250 €          |
| 5 bis 13 Tage                    | 500 €          |
| Ab 14 Tage                       | 1.000 €        |

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haarrisse, Fissuren, knöcherne Ausrisse (Abrissfrakturen) und Knochenabsplitterungen.

## D Zusätzliche Leistungen bei Kindern

### 1 Rooming-In

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfallereignis in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet eine dem Kind nahestehende Person mit dem versicherten Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 60 € gezahlt.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für das versicherte Kind, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

### 2 Vergiftungen / Verätzungen bei Kindern unter 18 Jahren

Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht Versicherungsschutz in den nachfolgenden Fällen:

Als Unfallereignis gelten ebenfalls auch Vergiftungen durch

- Medikamente
- Tabak
- Alkohol

die das versicherte Kind, auch wenn es von den entsprechend verantwortlichen Personen nicht beaufsichtigt war, eingenommen, ausprobiert, ausgespuckt oder heruntergeschluckt hat.

Mitversichert sind ebenfalls Verätzungen

- der Haut bzw. Schleimhaut durch chemische Stoffe
- in Mund- oder Rachenraum
- Speiseröhre, Magen und Darm

- im Augenbereich

### 3 Vorsorgeversicherung für Neugeborene und adoptierte Kinder

Die neugeborenen Kinder sind bis zu ein Jahr nach Vollendung der Geburt versichert. Während der Wirksamkeit des Vertrages genießen von dem Versicherungsnehmer adoptierte Kinder im Alter unter 18 Jahren für ein Jahr ab Rechtswirksamkeit der Adoption beitragsfreien Versicherungsschutz.

Die Versicherungssummen betragen:

- 100.000 € Invaliditätssumme (ohne Progression)
- 10.000 € Todesfallsumme
- 20 € Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld

Die Leistungen aus dieser Vorsorgeversicherung können für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der Einschluss während des ersten Jahres erfolgt ohne Gesundheitsprüfung. Der Verzicht auf eine Leistungskürzung bei Mitwirkung von unfallunabhängigen Krankheiten oder Gebrechen, gemäß Abschnitt F Ziffer 2 ist bei einem Einschluss ohne Gesundheitsprüfung nicht möglich. Der Anteil, ab dem eine Leistungskürzung erfolgt, beträgt 70 %.

### 4 Vollwaisen-Rente

Versterben beide versicherte Elternteile innerhalb eines Jahres aufgrund desselben Unfallereignisses, zahlt der Versicherer eine Vollwaisen-Rente an alle mitversicherten minderjährigen Kinder. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

- Die Vollwaisen-Rente wird jährlich in Höhe des fünfzigfachen Brutto-Jahresbeitrags, der für die Unfallversicherung des jeweiligen Kindes zum Unfallzeitpunkt aufgewendet wurde, höchstens jedoch 8.000 € pro Jahr und Kind gezahlt.
- Die Vollwaisen-Rente wird letztmals für das Jahr gezahlt, in dem das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

Bestanden bei uns noch weitere Verträge für das versicherte Kind, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

### 5 Nachhilfeunterricht

Kann das versicherte Kind aufgrund des Unfalls nicht am Schulunterricht teilnehmen, erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für Nachhilfeunterricht bis zu 30 € pro ausgefallenen Schultag.

Die Kostenerstattung ist insgesamt auf 3.000 € begrenzt. Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für das versicherte Kind, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

## 6 Logopädische Therapie

Nach einer unfallbedingten Verletzung der Sprachzentren und den dadurch aufgetretenen Schwierigkeiten

- beim Sprechen
- im Sprachverständnis
- beim Lesen
- beim Schreiben
- beim Nichtsprechen

**aufgrund einer psychischen Reaktion**, werden von uns die Kosten für eine notwendige logopädische Therapie bzw. psychotherapeutische Therapie, die dem Zweck dient, die kommunikativen Fähigkeiten wiederherzustellen oder zumindest zu verbessern, bis maximal 1.500 € für das versicherte Kind erstattet.

Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für das versicherte Kind, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

## E Erweiterung für versicherte Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres

### 1 Mitwirkungsanteil ab Vollendung des 65. Lebensjahres

Der Verzicht der Leistungskürzung bei Mitwirkung von unfallunabhängigen Krankheiten oder Gebrechen gemäß Abschnitt F Ziffer 2 wird gestrichen.

Die Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt gekürzt, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens 70 % beträgt.

### 2 Zusätzlich versichert ab Vollendung des 65. Lebensjahres

Zusätzlich vereinbart gilt eine Kapitalleistung bei Blindheit. Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt oder wer auf dem besseren Auge oder beidäugig eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,02 (1/50) besitzt.

Der Versicherer leistet bei der augenärztlichen Diagnose von vollständiger Blindheit beider Augen der versicherten Person eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 2.000 €.

## F Krankheit, Gebrechen und Mitwirkung

### 1 Krankheit und Gebrechen

Der Versicherer leistet ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Der Versicherer leistet **nicht** für Krankheiten oder Gebrechen.

*Beispiel: Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen; Gebrechen sind z. B. Fehlstellung der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung.*

### 2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anders bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

*Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10 %. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50 % mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5 %.*

Auf eine Leistungskürzung bei Mitwirkung von unfallunabhängigen Krankheiten oder Gebrechen wird verzichtet.

## G Was ist nicht versichert?

### 1 Ausgeschlossene Leistungsfälle

#### 1.1 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für:

##### a) Straftaten

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

##### b) Vorsatz

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass Sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Sorgeberechtigter diese vorsätzlich herbeigeführt hat.

##### c) Kriegsrisiko

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse

verursacht sind. Hierzu zählen insbesondere auch:

- Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, sowie für Personen, die sich in Erwartung eines eventuellen Kriegs oder Bürgerkriegs in das Krisengebiet begeben.
- die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg
- Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen

#### **d) Rennen**

Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

#### **e) Führer eines Luftfahrzeugs**

Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt

*Beispiel: Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger*

- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs

*Beispiel: Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter*

- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

*Beispiel: Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.*

## 1.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Gesundheitsschäden:

#### **a) Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen**

Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach Abschnitt A Ziffer 1.2 hat diese Gesundheitsschäden, überwiegend (das heißt zu mehr als 50 %) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

#### **b) Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper**

Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- Für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht

*Beispiel: Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.*

## H Erweiterung zur Versicherungsdauer

### 1 Beginn des Versicherungsschutzes bei Versichererwechsel

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn eine zeitliche Deckungslücke am selben Tag vom Ablauf des bisherigen Vertrages (12:00 Uhr mittags) und des Beginns dieses Vertrages (24:00 Uhr bzw. 00:00 Uhr) besteht.

### 2 Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald der Versicherungsnehmer beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist.

Der Versicherer gewährt während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssummen.

Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

- der Unfallversicherungsvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit (Datum der Meldung gem. Absatz 1) mindestens 12 Monate nach den Bedingungen der Unfallversicherung Prestige
- alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit (Datum der Meldung gem. Absatz 1) beglichen.
- das Arbeitsverhältnis war unbefristet und wurde durch den Arbeitgeber gekündigt.
- das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit.

Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit. Eine schriftliche Mitteilung bzgl. der Beendigung der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer innerhalb von 2 Monaten zuzusenden.

Auf Wunsch wird die Beitragsfreistellung ohne Versicherungsschutz fortgeführt.

Die Beitragsfreistellung endet ohne eine besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als 3 Jahre andauert.

Nach der Beendigung der Beitragsfreistellung wird der Versicherungsvertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Beiträge, die schon für die Zeit der Beitragsfreistellung gezahlt sind, werden mit den

Folgebeiträgen verrechnet, die nach der Beitragsfreistellung zu zahlen sind.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Beitragsfreistellung.

### 3 Arbeitsunfähigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit unfall- oder krankheitsbedingt für mehr als 6 Wochen durchgehend zu 100 % arbeitsunfähig und weist die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, den Grad und den Grund durch ein ärztliches Attest nach, gilt folgendes:

#### Art und Höhe der Leistung:

- Nach Ablauf einer Wartezeit von 3 Monaten tritt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit erstmals ein. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn der Unfallversicherung Prestige.
- Keine Wartezeit bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit.
- Der Versicherungsvertrag wird bei Arbeitsunfähigkeit auf Ihren Antrag hin bis zu 12 Monate außer Kraft gesetzt. Versicherungsschutz besteht in Höhe der zu Beginn der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungssummen.
- Die Prämienbefreiung beginnt mit Ablauf von 6 Wochen, vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Prämienbefreiung.
- Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit aus dem gleichen Grund setzt die Prämienbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits eine Dauer der Prämienbefreiung von insgesamt 12 Monaten erreicht wurde.

Nach der Beendigung der Prämienbefreiung wird der Versicherungsvertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Prämien, die schon für die Zeit der Prämienbefreiung gezahlt sind, werden mit den Folgeprämien verrechnet, die nach der Prämienbefreiung zu zahlen sind.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Prämienbefreiung.

### 4 Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienst

Der Versicherungsschutz erfährt während der Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst sowie der Teilnahme an militärischen Reserveübungen keine Beeinträchtigung.

## I Erweiterung zur Versicherungsdauer

### 1 Beitragsbefreiung im Todes- oder Invaliditätsfall

Der Vertrag für die minderjährigen Kinder bleibt beitragsfrei bestehen, wenn der Versicherungsnehmer

- einen Unfalltod erleidet
- einen Unfall erleidet, der nach den Bedingungen dieses Vertrages zu einer Invalidität von mindestens 50 % führt.

Ist neben den Kindern auch der Ehegatte oder Lebensgefährte versichert, gilt die Beitragsfreistellung auch für diesen.

Der beitragsfreie Versicherungsschutz gilt mit den Versicherungssummen, die zum Zeitpunkt des Todes oder der Feststellung des Invaliditätsgrades von mindestens 50 % gültig waren und bleibt bis zum Ende des Versicherungsjahres bestehen, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

Die Beitragsfreistellung für den Ehegatten oder Lebensgefährten endet gleichzeitig mit der des jüngsten Kindes.

## 2 Dynamik

Die Versicherungssummen steigen jährlich um 5 %. Der vereinbarte Prozentsatz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Die Anpassung erfolgt erstmal zu Beginn des 2. Versicherungsjahres und danach jeweils zu Beginn der folgende Versicherungsjahre. Dabei werden die Versicherungssummen auf volle 1 € aufgerundet.

**Ausgeschlossen** von dieser Erhöhung bleiben die Versicherungssummen für

- beitragsneutrale Leistungsarten
- vereinbarte Klauseln

Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

Zu dem Anpassungstermin erhält der Versicherungsnehmer eine schriftliche Mitteilung über die Anpassung.

Die Anpassung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Anpassung in Textform widerspricht. Auf Antrag kann der Vertrag wieder mit dem Zuwachs von Leistung und Beitrag fortgeführt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer es versäumt hat, gegen die Erhöhung einer dynamischen Unfallversicherung Widerspruch einzulegen und nur den Beitrag des Vorjahres zahlen, bleibt trotz Fristablaufs der Mahnung gemäß § 38 VVG der Versicherungsschutz bestehen. Es gelten dann die Versicherungssummen, die dem bezahlten Beitrag entsprechen.

Zusätzlich kann der Versicherer und der Versicherungsnehmer diese Vereinbarung über den Zuwachs von Leistung und Beitrag für die restliche Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung muss schriftlich spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres zugegangen sein, damit ab dem folgenden Versicherungsjahr keine Anpassung mehr erfolgt.

Die Erhöhung der Versicherungssummen und des Beitrags entfällt, wenn eine der genannten Leistungen die Höchstversicherungssumme nach dem zugrunde liegenden Tarif erreicht hat.

## J Besserstellungsklausel und GDV-Musterbedingungen

### 1 Besserstellungsklausel

Ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zu den in diesem Vertrag versicherten Leistungsarten Verbesserungen im Leistungsumfang, werden diese Verbesserungen auf Antrag des Versicherungsnehmers hin im Leistungsfall berücksichtigt.

#### Voraussetzung:

Es muss ein unmittelbarer Vorvertrag bei einem anderen in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen, für mindestens 3 Jahre, bestanden haben. Zwischen Ablauf des Vorvertrages und Beginn dieses Vertrages lagen maximal 3 Monate.

#### Versichert gilt:

Hat der Vorversicherer zu diesen Bedingungen nach „Erweiterungen des Unfallbegriffs“ und „Abänderung zu den Ausschlüssen“ eine für die versicherte Person günstigere Regelung in seinen Versicherungsbedingungen festgelegt, gilt diese im Leistungsfall auch zu diesem Vertrag.

Die beitragsfreien Leistungen, die im Vorvertrag vereinbart waren, wird der Versicherer bis zu einer Gesamthöhe von 25.000 € berücksichtigen, wenn sie

- in diesem Vertrag ebenfalls beitragsfrei versichert sind und eine geringere Versicherungssumme vorsehen.
- als beitragsfreie Leistungsart in diesem Vertrag nicht enthalten sind und auch nicht beitragspflichtig vereinbart werden können. Sie gilt somit nicht für Leistungsarten, die nur gegen Beitragszahlung in diesem Vertrag vereinbart werden können.

#### **Einschränkungen:**

Eine Leistung aus der Besserstellungsklausel erfolgt **nicht** bei:

- Änderungen des Vorvertrags, die nach dessen Ablauf oder nach Abschluss bei der Bayerischen vorgenommen wurden.
- Kündigung des Vorversicherers wegen Nichtzahlung der Beiträge, Obliegenheitsverletzungen (Rücktritt, Kündigung), arglistiger Täuschung oder Betrug.
- Prämien-/Sparanteil(en) der Unfallversicherung ( z. B. Unfallversicherung mit Prämien-Rückgewähr).
- Luftfahrtunfällen
- Unfällen bei der aktiven Teilnahme an Rennveranstaltungen.

- Unfällen durch Kernenergie einschließlich Strahlenschäden.
- Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.

#### Nachweispflicht:

im Schadenfall obliegt die Nachweispflicht für die Anwendung der Besserstellungsklausel dem Versicherungsnehmer. Als Nachweis ist der Versicherungsschein, die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung und Risikobeschreibungen des Vorvertrags vorzulegen. Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG behält sich eine Anfrage beim jeweiligen Vorversicherer vor.

## 2 Innovationsgarantie

Werden die zu dieser Unfallversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## 3 Abweichung gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Bayerische garantiert, dass die dieser Unfallversicherung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung 2024 (AVB UV Prestige 2024) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand abweichen. Der Versicherer garantiert ferner, dass seine Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2011 erfüllen.

# K Altersgruppentarif und Änderung Berufstätigkeit

## 1 Altersgruppentarif und Berufstätigkeit

### 1.1 Altersgruppentarif

Diesem Vertrag liegt ein Altersgruppentarif mit folgender Altersstaffelung zugrunde:

- von 0 – 17 Jahre Tarif für Kinder
- von 18 – 64 Jahre Tarif für Erwachsene
- von 65 – 99 Jahre für Senioren

### 1.2 Mitteilung vor Erreichen der Altersgrenze

Jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person eine der nachfolgend genannten Altersgruppen erreicht hat, erfolgt eine Beitragsanpassung auf die nächste Altersgruppe.

Über den geänderten Beitrag wird der Versicherungsnehmer rechtzeitig informiert.

Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats

nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

### 1.3 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.

Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für den Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis.

#### a) Mitteilung der Änderung

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste ( z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.

#### b) Auswirkung der Änderung

Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleichbleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald die Mitteilung dem Versicherer zugeht, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Änderung.

Die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle.

Auf Wunsch wird der Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weitergeführt, sobald die Mitteilung dem Versicherer zugeht. Die tariflich geltenden Mindestsummen können jedoch nicht unterschritten werden.

#### c) Versehensklausel bei Berufswechsel

Unterbleibt die Anzeige versehentlich, so beeinträchtigt das unsere Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelte, und nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

Die Prämienberechnung bzw. -berichtigung erfolgt nachträglich und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an.

## L Der Leistungsfall

### 1 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Abschnitt B Ziffer 1 geregelt.

Im Folgenden werden die Verhaltensregeln (Obliegenheiten) beschrieben. Diese Verhaltensregeln müssen nach einem Unfall beachtet werden, denn ohne die Mithilfe kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen.

- 1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anweisungen befolgen und den Versicherer unterrichten.
- 2) Sämtliche Angaben, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- 3) Der Versicherer beauftragt Ärzte, falls dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht, trägt der Versicherer.

Wird bei Unternehmern, Geschäftsführern, Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen der Verdienstausschlag nicht konkret nachgewiesen, so erstattet der Versicherer einen festen Betrag in Höhe von 2 ‰ der versicherten Invaliditätsgrundsumme oder eines Jahres-Bruttobeitrages.

Maßgeblich ist der höhere, sich aus dem Vertragsteil der versicherten Person zum Unfallzeitpunkt ergebende Betrag, höchstens jedoch 1.000 €.

- 4) Für die Prüfung der Leistungspflicht werden möglicherweise Auskünfte von
  - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben
  - Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behördenbenötigt.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person muss es dem Versicherer ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, dem Versicherer die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und dem Versicherer zur Verfügung stellen.

### 1.1 Geringfügig erscheinende Unfallfolgen

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person erst dann einen Arzt hinzuzieht und uns unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

Die ärztlichen Anordnungen sind zu befolgen. Die versicherte Person ist jedoch nicht verpflichtet, sich einer Operation zu unterziehen.

### 1.2 Versehensklausel

Unterbleibt die Anzeige, bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit gem. Abschnitt L Ziffer 1 versehentlich, so beeinträchtigt das unsere Leistungspflicht nicht, wenn Sie oder die versicherte Person nachweisen, dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelt und Sie oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige

unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt haben.

### 1.3 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, geht der Versicherungsschutz verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### 1.4 Unfalltod

Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist dem Versicherer das Recht zu verschaffen,

eine Obduktion – durch einen durch den Versicherer beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

## M Wann sind die Leistungen fällig

Die Leistungen werden erbracht, nachdem der Versicherer die Erhebungen abgeschlossen hat, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt folgendes:

### 1 Erklärung über die Leistungspflicht

Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht anerkannt wird. Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald dem Versicherer folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- bei Invaliditätsleistung und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Die Verhaltensregeln nach Abschnitt L müssen beachtet werden.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer. Sonstige Kosten (bspw. Gutachterkosten für vom Versicherungsnehmer selbst in Auftrag gegebene Gutachten) werden nicht übernommen.

### 1.1 Fälligkeit der Leistung

Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich die Vertragsparteien über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.

### 1.2 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer – auf Wunsch des Versicherungsnehmers – angemessene Vorschüsse.

*Beispiel: Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.*

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme (Ziffer 2.6) beansprucht werden. Wenn keine Todesfallsumme vereinbart ist, kann bis zur vereinbarten Invaliditätssumme eine Vorschussleistung beansprucht werden.

### 1.3 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bis zu 3 Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Wenn der Versicherer eine Neubemessung wünscht, teilt er dies zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht mit.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Neubemessung wünscht, muss dies vor Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine niedrigere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits gezahlt hat, wird der überzahlte Betrag zurück gefordert.

## N Die Vertragsdauer

### 1 Wann beginnt und endet der Vertrag?

#### 1.1 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

##### a) Vertragsbeendigung

Zusätzlich zu der in Abschnitt A Ziffer 2.1.a.2.) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025) genannte Kündigungsmöglichkeit gilt:

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr kann der Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer täglich gekündigt werden.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens drei Jahren kann der Vertrag nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer täglich gekündigt werden.

## O Der Versicherungsbeitrag

### 1 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten ?

#### 1.1 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer stirbt und

- bei Versicherungsbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- die Versicherung nicht gekündigt war und
- der Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,

gilt folgendes:

- der Vertrag wird mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

#### 1.2 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den Bestimmungen und anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Hierzu wird bis zum 1. Juli eines jeden Jahres ermittelt, um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle.

Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei Feststellungen des

Versicherers nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab dem 1. Oktober des Jahres, im dem die Ermittlungen erfolgten, fällig werden. Von einer Beitragsanpassung kann abgesehen werden, wenn die Veränderung der Versicherungsleistungen als vorübergehend anzusehen ist. Die allgemeine Beitragsanpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versicherungsnehmer mitgeteilt wird und in Textform über das Kündigungsrecht belehrt wurde.

Der Vertrag kann im Fall der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

## **P Weitere Bestimmungen**

### **1 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**

#### **1.1 Fremdversicherung**

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Der Versicherer zahlt Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an den Versicherungsnehmer aus, wenn der Unfall einer anderen versicherten Person zugestoßen ist.

Der Versicherungsnehmer ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

#### **1.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller**

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

## 2 Welches Gericht ist zuständig

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer sind folgende Gerichte zuständig:

- Das Gericht am Sitz des Versicherers oder der Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht des Wohnorts des Versicherungsnehmers oder, wenn kein fester Wohnsitz besteht, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Wohnorts des Versicherungsnehmers, oder wenn kein fester Wohnsitz besteht, das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

## 3 Was ist bei Mitteilungen zu beachten, Was gilt bei Änderung der Anschrift

- Anzeigen oder Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung gerichtet werden.
- Änderungen der Anschrift müssen dem Versicherer mitgeteilt werden

Wenn diese Benachrichtigung ausbleibt und der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber einer rechtlichen Erklärung abgeben will, gilt folgendes:

- Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn sie per Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift geschickt wurde. Das gilt auch, wenn die Änderung des Namens nicht mitgeteilt wurde.

## Q Gliedertaxe und Progression

### 1 Gliedertaxe

Es gilt die entsprechend vereinbarte Klausel zur Gliedertaxe . Diese ist jeweils dem Versicherungsschein zu entnehmen.

#### 1.1 Gliedertaxe Smart

Soweit die „Gliedertaxe Smart“ vereinbart ist, werden die festgelegten Invaliditätsgrade wie folgt festgelegt:

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit:

| Körperteil                                     | Wert |
|--|------|
| Eines Armes                                    | 70 % |
| Eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks    | 60 % |
| Einer Hand                                     | 55 % |
| Eines Daumens                                  | 20 % |
| Eines Zeigefingers                             | 10 % |
| Eines anderen Fingers                          | 5 %  |

|   |       |
|---|-------|
| Eines Beines über der Mitte des Oberschenkels   | 70 %  |
| Eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels    | 60 %  |
| Eines Beines bis unterhalb des Knies            | 50 %  |
| Eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels   | 45 %  |
| Eines Fußes                                     | 40 %  |
| Einer großen Zehe                               | 5 %   |
| Einer anderen Zehe                              | 2 %   |
| Bei gänzlichem Verlust der Sehkraft eines Auges | 50 %  |
| Des Gehörs auf einem Ohr                        | 30 %  |
| Des Geruchsinn                                  | 10 %  |
| Des Geschmacksinn                               | 5 %   |
| Der Stimme                                      | 100 % |
| Einer Niere                                     | 20 %  |
| Beider Nieren                                   | 100 % |
| Der Gallenblase                                 | 10 %  |
| Der Milz  | 10 %  |
| Der Milz bei Kindern unter 14 Jahren            | 20 %  |
| Des Magens                                      | 20 %  |
| Des Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarms je | 25 %  |
| Eines Lungenflügels                             | 50 %  |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

## 1.2 Gliedertaxe Komfort

Soweit die „Gliedertaxe Komfort“ vereinbart ist, werden die festgelegten Invaliditätsgrade wie folgt festgelegt:

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit:

| <b>Körperteil</b>                              | <b>Wert</b> |
|--|-------------|
| Eines Armes                                    | 80 %        |
| Eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 80 %        |
| Eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks    | 80 %        |
| Einer Hand                                     | 75 %        |
| Eines Daumens                                  | 30 %        |
| Eines Zeigefingers                             | 20 %        |
| Eines anderen Fingers                          | 10 %        |
| Eines Beines über der Mitte des Oberschenkels  | 80 %        |
| Eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels   | 80 %        |
| Eines Beines bis unterhalb des Knies           | 80 %        |
| Eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels  | 80 %        |

|   |       |
|---|-------|
| Eines Fußes                                     | 60 %  |
| Einer großen Zehe                               | 15 %  |
| Einer anderen Zehe                              | 5 %   |
| Bei gänzlichem Verlust der Sehkraft eines Auges | 70 %  |
| Des Gehörs auf einem Ohr                        | 45 %  |
| Des Geruchsinn                                  | 20 %  |
| Des Geschmacksinn                               | 20 %  |
| Der Stimme                                      | 100 % |
| Einer Niere                                     | 25 %  |
| Beider Nieren                                   | 100 % |
| Der Gallenblase                                 | 10 %  |
| Der Milz  | 10 %  |
| Der Milz bei Kindern unter 14 Jahren            | 20 %  |
| Des Magens                                      | 20 %  |
| Des Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarms je | 25 %  |
| Eines Lungenflügels                             | 50 %  |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

War ein Auge vor dem Unfall bereits vollständig verloren oder funktionsunfähig, gilt für das andere Auge ein Invaliditätsgrad von 100 %.

War das Gehör auf einem Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren, gilt für das Gehör auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 80 %.

Ist die Funktionsfähigkeit auf beiden Augen oder das Gehör auf beiden Ohren in gleichem Umfang beeinträchtigt, so erhöht sich der festgestellte Invaliditätsgrad um die Hälfte.

Ist die Funktionsfähigkeit in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt, so wird stattdessen der Invaliditätsgrad für das geringer geschädigte Auge bzw. Gehör verdoppelt.

Für die in der Gliedertaxe genannten Organe: Niere, Gallenblase, Milz, Magen, Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm und Lungenflügel haben Sie das Wahlrecht, ob eine Bemessung des Invaliditätsgrades nach der Gliedertaxe oder nach Abschnitt Q Ziffer 1.4) erfolgen soll.

### 1.3 Gliedertaxe Prestige

Soweit die „Gliedertaxe Prestige“ vereinbart ist, werden die festgelegten Invaliditätsgrade wie folgt festgelegt:

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit:

| Körperteil  | Wert  |
|-------------|-------|
| Eines Armes | 100 % |

|   |       |
|---|-------|
| Eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks  | 100 % |
| Eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks     | 100 % |
| Einer Hand                                      | 90 %  |
| Eines Daumens                                   | 45 %  |
| Eines Zeigefingers                              | 30 %  |
| Eines anderen Fingers                           | 20 %  |
| Sämtliche Finger einer Hand                     | 90 %  |
| Eines Beines über der Mitte des Oberschenkels   | 100 % |
| Eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels    | 100 % |
| Eines Beines bis unterhalb des Knies            | 100 % |
| Eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels   | 100 % |
| Eines Fußes                                     | 70 %  |
| Einer großen Zehe                               | 20 %  |
| Einer anderen Zehe                              | 10 %  |
| Bei gänzlichem Verlust der Sehkraft eines Auges | 80 %  |
| Des Gehörs auf einem Ohr                        | 50 %  |
| Des Geruchsinn                                  | 25 %  |
| Des Geschmacksinn                               | 25 %  |
| Der Stimme                                      | 100 % |
| Einer Niere                                     | 30 %  |
| Beider Nieren                                   | 100 % |
| Der Gallenblase                                 | 20 %  |
| Der Milz  | 20 %  |
| Der Milz bei Kindern unter 14 Jahren            | 20 %  |
| Des Magens                                      | 30 %  |
| Des Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarms je | 30 %  |
| Eines Lungenflügels                             | 50 %  |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

War ein Auge vor dem Unfall bereits vollständig verloren oder funktionsunfähig, gilt für das andere Auge ein Invaliditätsgrad von 100 %.

War das Gehör auf einem Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren, gilt für das Gehör auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 80 %.

Ist die Funktionsfähigkeit auf beiden Augen oder das Gehör auf beiden Ohren in gleichem Umfang beeinträchtigt, so erhöht sich der festgestellte Invaliditätsgrad um die Hälfte.

Ist die Funktionsfähigkeit in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt, so wird stattdessen der Invaliditätsgrad für das geringer geschädigte

Auge bzw. Gehör verdoppelt. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Für die in der Gliedertaxe genannten Organe: Niere, Gallenblase, Milz, Magen, Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm und Lungenflügel hat der Kunde das Wahlrecht, ob eine Bemessung des Invaliditätsgrades nach der Gliedertaxe oder nach Abschnitt Q Ziffer 1.4) erfolgen soll.

#### 1.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

#### 2 Progression

Es gilt die entsprechend vereinbarte Klausel zur Progression. Diese ist jeweils dem Versicherungsschein zu entnehmen.

| <b>Von Invaliditätsgrad</b> | <b>bei 225 % auf</b> | <b>bei 225 % Plus auf</b> | <b>bei 350 % auf</b> | <b>bei 350 % Plus auf</b> | <b>bei 500 % auf</b> | <b>bei 500 % Plus auf</b> | <b>bei 1.000 % auf</b> | <b>bei 1.000 % Plus auf</b> |
|-----------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|------------------------|-----------------------------|
| 1 – 25 %                    | 1 – 25 %             | 1 – 25 %                  | 1 – 25 %             | 1 – 25 %                  | 1 – 25 %             | 1 – 25 %                  | 1 – 25 %               | 1 – 25 %                    |
| 26 %                        | 27 %                 | 28 %                      | 28 %                 | 29 %                      | 30 %                 | 30 %                      | 30 %                   | 30 %                        |
| 27 %                        | 29 %                 | 31 %                      | 31 %                 | 33 %                      | 35 %                 | 35 %                      | 35 %                   | 35 %                        |
| 28 %                        | 31 %                 | 34 %                      | 34 %                 | 37 %                      | 40 %                 | 40 %                      | 40 %                   | 40 %                        |
| 29 %                        | 33 %                 | 37 %                      | 37 %                 | 41 %                      | 45 %                 | 45 %                      | 45 %                   | 45 %                        |
| 30 %                        | 35 %                 | 40 %                      | 40 %                 | 45 %                      | 50 %                 | 50 %                      | 50 %                   | 50 %                        |
| 31 %                        | 37 %                 | 43 %                      | 43 %                 | 49 %                      | 55 %                 | 55 %                      | 55 %                   | 55 %                        |
| 32 %                        | 39 %                 | 46 %                      | 46 %                 | 53 %                      | 60 %                 | 60 %                      | 60 %                   | 60 %                        |
| 33 %                        | 41 %                 | 49 %                      | 49 %                 | 57 %                      | 65 %                 | 65 %                      | 65 %                   | 65 %                        |
| 34 %                        | 43 %                 | 52 %                      | 52 %                 | 61 %                      | 70 %                 | 70 %                      | 70 %                   | 70 %                        |
| 35 %                        | 45 %                 | 55 %                      | 55 %                 | 65 %                      | 75 %                 | 75 %                      | 75 %                   | 75 %                        |
| 36 %                        | 47 %                 | 58 %                      | 58 %                 | 69 %                      | 80 %                 | 80 %                      | 80 %                   | 80 %                        |
| 37 %                        | 49 %                 | 61 %                      | 61 %                 | 73 %                      | 85 %                 | 85 %                      | 85 %                   | 85 %                        |
| 38 %                        | 51 %                 | 64 %                      | 64 %                 | 77 %                      | 90 %                 | 90 %                      | 90 %                   | 90 %                        |
| 39 %                        | 53 %                 | 67 %                      | 67 %                 | 81 %                      | 95 %                 | 95 %                      | 95 %                   | 95 %                        |
| 40 %                        | 55 %                 | 70 %                      | 70 %                 | 85 %                      | 100 %                | 100 %                     | 100 %                  | 100 %                       |
| 41 %                        | 57 %                 | 73 %                      | 73 %                 | 89 %                      | 105 %                | 105 %                     | 105 %                  | 105 %                       |
| 42 %                        | 59 %                 | 76 %                      | 76 %                 | 93 %                      | 110 %                | 110 %                     | 110 %                  | 110 %                       |
| 43 %                        | 61 %                 | 79 %                      | 79 %                 | 97 %                      | 115 %                | 115 %                     | 115 %                  | 115 %                       |
| 44 %                        | 63 %                 | 82 %                      | 82 %                 | 101 %                     | 120 %                | 120 %                     | 120 %                  | 120 %                       |
| 45 %                        | 65 %                 | 85 %                      | 85 %                 | 105 %                     | 125 %                | 125 %                     | 125 %                  | 125 %                       |
| 46 %                        | 67 %                 | 88 %                      | 88 %                 | 109 %                     | 130 %                | 130 %                     | 130 %                  | 130 %                       |
| 47 %                        | 69 %                 | 91 %                      | 91 %                 | 113 %                     | 135 %                | 135 %                     | 135 %                  | 135 %                       |
| 48 %                        | 71 %                 | 94 %                      | 94 %                 | 117 %                     | 140 %                | 140 %                     | 140 %                  | 140 %                       |
| 49 %                        | 73 %                 | 97 %                      | 97 %                 | 121 %                     | 145 %                | 145 %                     | 145 %                  | 145 %                       |
| 50 %                        | 75 %                 | 100 %                     | 100 %                | 125 %                     | 150 %                | 150 %                     | 150 %                  | 150 %                       |
| 51 %                        | 78 %                 | 104 %                     | 105 %                | 132 %                     | 157 %                | 160 %                     | 167 %                  | 175 %                       |
| 52 %                        | 81 %                 | 108 %                     | 110 %                | 139 %                     | 164 %                | 170 %                     | 184 %                  | 200 %                       |
| 53 %                        | 84 %                 | 112 %                     | 115 %                | 146 %                     | 171 %                | 180 %                     | 201 %                  | 225 %                       |
| 54 %                        | 87 %                 | 116 %                     | 120 %                | 153 %                     | 178 %                | 190 %                     | 218 %                  | 250 %                       |
| 55 %                        | 90 %                 | 120 %                     | 125 %                | 160 %                     | 185 %                | 200 %                     | 235 %                  | 275 %                       |
| 56 %                        | 93 %                 | 124 %                     | 130 %                | 167 %                     | 192 %                | 210 %                     | 252 %                  | 300 %                       |
| 57 %                        | 96 %                 | 128 %                     | 135 %                | 174 %                     | 199 %                | 220 %                     | 269 %                  | 325 %                       |
| 58 %                        | 99 %                 | 132 %                     | 140 %                | 181 %                     | 206 %                | 230 %                     | 286 %                  | 350 %                       |
| 59 %                        | 102 %                | 136 %                     | 145 %                | 188 %                     | 213 %                | 240 %                     | 303 %                  | 375 %                       |
| 60 %                        | 105 %                | 140 %                     | 150 %                | 195 %                     | 220 %                | 250 %                     | 320 %                  | 400 %                       |
| 61 %                        | 108 %                | 144 %                     | 155 %                | 202 %                     | 227 %                | 260 %                     | 337 %                  | 425 %                       |
| 62 %                        | 111 %                | 148 %                     | 160 %                | 209 %                     | 234 %                | 270 %                     | 354 %                  | 450 %                       |

| <b>Von Invaliditäts-grad</b> | <b>bei 225 % auf</b> | <b>bei 225 % Plus auf</b> | <b>bei 350 % auf</b> | <b>bei 350 % Plus auf</b> | <b>bei 500 % auf</b> | <b>bei 500 % Plus auf</b> | <b>bei 1.000 % auf</b> | <b>bei 1.000 % Plus auf</b> |
|------------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|------------------------|-----------------------------|
| 63 %                         | 114 %                | 152 %                     | 165 %                | 216 %                     | 241 %                | 280 %                     | 371 %                  | 475 %                       |
| 64 %                         | 117 %                | 156 %                     | 170 %                | 223 %                     | 248 %                | 290 %                     | 388 %                  | 500 %                       |
| 65 %                         | 120 %                | 160 %                     | 175 %                | 230 %                     | 255 %                | 300 %                     | 405 %                  | 525 %                       |
| 66 %                         | 123 %                | 164 %                     | 180 %                | 237 %                     | 262 %                | 310 %                     | 422 %                  | 550 %                       |
| 67 %                         | 126 %                | 168 %                     | 185 %                | 244 %                     | 269 %                | 320 %                     | 439 %                  | 575 %                       |
| 68 %                         | 129 %                | 172 %                     | 190 %                | 251 %                     | 276 %                | 330 %                     | 456 %                  | 600 %                       |
| 69 %                         | 132 %                | 176 %                     | 195 %                | 258 %                     | 283 %                | 340 %                     | 473 %                  | 625 %                       |
| 70 %                         | 135 %                | 180 %                     | 200 %                | 265 %                     | 290 %                | 350 %                     | 490 %                  | 650 %                       |
| 71 %                         | 138 %                | 184 %                     | 205 %                | 272 %                     | 297 %                | 360 %                     | 507 %                  | 675 %                       |
| 72 %                         | 141 %                | 188 %                     | 210 %                | 279 %                     | 304 %                | 370 %                     | 524 %                  | 700 %                       |
| 73 %                         | 144 %                | 192 %                     | 215 %                | 286 %                     | 311 %                | 380 %                     | 541 %                  | 725 %                       |
| 74 %                         | 147 %                | 196 %                     | 220 %                | 293 %                     | 318 %                | 390 %                     | 558 %                  | 750 %                       |
| 75 %                         | 150 %                | 225 %                     | 225 %                | 350 %                     | 325 %                | 500 %                     | 575 %                  | 1000 %                      |
| 76 %                         | 153 %                | 225 %                     | 230 %                | 350 %                     | 332 %                | 500 %                     | 592 %                  | 1000 %                      |
| 77 %                         | 156 %                | 225 %                     | 235 %                | 350 %                     | 339 %                | 500 %                     | 609 %                  | 1000 %                      |
| 78 %                         | 159 %                | 225 %                     | 240 %                | 350 %                     | 346 %                | 500 %                     | 626 %                  | 1000 %                      |
| 79 %                         | 162 %                | 225 %                     | 245 %                | 350 %                     | 353 %                | 500 %                     | 643 %                  | 1000 %                      |
| 80 %                         | 165 %                | 225 %                     | 250 %                | 350 %                     | 360 %                | 500 %                     | 660 %                  | 1000 %                      |
| 81 %                         | 168 %                | 225 %                     | 255 %                | 350 %                     | 367 %                | 500 %                     | 677 %                  | 1000 %                      |
| 82 %                         | 171 %                | 225 %                     | 260 %                | 350 %                     | 374 %                | 500 %                     | 694 %                  | 1000 %                      |
| 83 %                         | 174 %                | 225 %                     | 265 %                | 350 %                     | 381 %                | 500 %                     | 711 %                  | 1000 %                      |
| 84 %                         | 177 %                | 225 %                     | 270 %                | 350 %                     | 388 %                | 500 %                     | 728 %                  | 1000 %                      |
| 85 %                         | 180 %                | 225 %                     | 275 %                | 350 %                     | 395 %                | 500 %                     | 745 %                  | 1000 %                      |
| 86 %                         | 183 %                | 225 %                     | 280 %                | 350 %                     | 402 %                | 500 %                     | 762 %                  | 1000 %                      |
| 87 %                         | 186 %                | 225 %                     | 285 %                | 350 %                     | 409 %                | 500 %                     | 779 %                  | 1000 %                      |
| 88 %                         | 189 %                | 225 %                     | 290 %                | 350 %                     | 416 %                | 500 %                     | 796 %                  | 1000 %                      |
| 89 %                         | 192 %                | 225 %                     | 295 %                | 350 %                     | 423 %                | 500 %                     | 813 %                  | 1000 %                      |
| 90 %                         | 195 %                | 225 %                     | 300 %                | 350 %                     | 430 %                | 500 %                     | 830 %                  | 1000 %                      |
| 91 %                         | 198 %                | 225 %                     | 305 %                | 350 %                     | 437 %                | 500 %                     | 847 %                  | 1000 %                      |
| 92 %                         | 201 %                | 225 %                     | 310 %                | 350 %                     | 444 %                | 500 %                     | 864 %                  | 1000 %                      |
| 93 %                         | 204 %                | 225 %                     | 315 %                | 350 %                     | 451 %                | 500 %                     | 881 %                  | 1000 %                      |
| 94 %                         | 207 %                | 225 %                     | 320 %                | 350 %                     | 458 %                | 500 %                     | 898 %                  | 1000 %                      |
| 95 %                         | 210 %                | 225 %                     | 325 %                | 350 %                     | 465 %                | 500 %                     | 915 %                  | 1000 %                      |
| 96 %                         | 213 %                | 225 %                     | 330 %                | 350 %                     | 472 %                | 500 %                     | 932 %                  | 1000 %                      |
| 97 %                         | 216 %                | 225 %                     | 335 %                | 350 %                     | 479 %                | 500 %                     | 949 %                  | 1000 %                      |
| 98 %                         | 219 %                | 225 %                     | 340 %                | 350 %                     | 486 %                | 500 %                     | 966 %                  | 1000 %                      |
| 99 %                         | 222 %                | 225 %                     | 345 %                | 350 %                     | 493 %                | 500 %                     | 983 %                  | 1000 %                      |
| 100 %                        | 225 %                | 225 %                     | 350 %                | 350 %                     | 500 %                | 500 %                     | 1000 %                 | 1000 %                      |